

Die über die Brandentschädigungs-Beiträge und Zahlungen, durch seitherige noch nicht vollendete Expedition der Landes-Brand-Kataster in allen unirten fürstlichen Gebieten, verhinderte Rechnungs-Ablage, wird bei der künftigen Ausschreibung bewirkt werden.

Bemerk. Die zu Buldern am 3. August ej. a. geschehene Kanzelverkündigung der obigen Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

16. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Durchlaucht der Herzog von Ahrenberg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben über die Grafschaft Dülmen.

Genehmigt durch das Kaiserl. Decret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n .

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent.	Auf Befehl des Kaisers: Der Minister Staatssecretair, H. B. Maret.
---	--

17. Dülmen den 13. August 1806. (W. b. Landes-Bestignahme.)

Herzogl. Arenbergischer Spezial-Commissar.

„Demnach Seine hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Arenberg, Recklinghausen und Meppen, durch die unter allerhöchster Protektion Se. Maj. des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, und mit Höchstihrem Beitritt am 12. des vorigen Monats zu Paris geschlossene Convention, die vollen Souveränitätsrechte über das ehemalige Amt Dülmen für Sich und Ihre Nachkommen erhalten, und, um solche ihrem ganzen Umfang nach in Höchstdero Namen in Besitz zu nehmen, den Unterzeichneten eigends gnädigst hiehin abgeordnet haben; so wird dieses den sämtlichen Bewohnern des Landes Dülmen, mit dem Zufaze hierdurch bekannt gemacht, wie Höchst-

„gebachte Se. hochfürstliche Durchlaucht befohlen haben, und wollen, daß von nun an die Souveränitätsrechte, im ebengedachten Lande Dülmen in höchstihrem Namen, ausgeübt und verwaltet werden sollen.“

„Aus besonderm höchsten Auftrag wird zugleich die Versicherung hinzugefügt, daß Se. hochfürstl. Durchlaucht sich aufs Angelegentlichste landesväterlich bestreben werden, das Glück Ihrer neuen Unterthanen in allen Wegen zu befördern; Höchstieselbe versehen sich, aber dagegen zu diesen mildest, daß sie Höchstihnen, als ihrem neuen Souverain eben die Treue und Anhänglichkeit gehorsamst widmen werden, mit welcher sie ihrem bisherigen Regenten zugethan waren.“

„Gegenwärtiges Patent soll von allen Kanzeln des Landes Dülmen verkündiget, und überall, wo es hergebracht ist und erforderlich sein mag, angeheftet werden.“

Bemerk. Die zu Buldern am 17. ej. m. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Patentes, ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheiniget.

18. Recklinghausen den 29. November 1806. (Y. b. Einführung des Churföllnischen Landrechts im Amte Dülmen.)

Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen,
Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Demnach wir die allgemeine Wohlfahrt Unserer sämtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfahrt die möglichste Einförmigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden Wir es dem gegenwärtigen Zustande des, durch den rheinischen Bundes-Vertrag, Uns mit voller Souveränität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nemlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen Unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wir-

lungskreis in Regierungs- und Justiz-Sachen sich auf das Amt Dülmen, in eben dem Maasse, wie auf Unser Best Recklinghausen, erstrecken soll und dieselbe, in Hinsicht des künftigen Prozeßganges, die geeigneten Vorschriften an die sämmtlichen Dölmenschen Untergerichts-Behörden bereits erlassen hat, eben so werden Wir es uns zur besondern fürstväterlichen Sorge seyn lassen, in Hinsicht der Verschiedenheit in der bisherigen Verfassung, wodurch die Verwaltung erschwert werden könnte, allgemach die obenbezielte Einförmigkeit nach den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, baldmöglichst zur völligen Reife zu befördern.

Für jetzt verordnen Wir vorläufig gnädigst:

1. An die Stelle des ehemaligen Münsterschen, tritt in Zukunft für Dülmen das dahier übliche Landrecht, nebst den sich hierauf beziehenden, in spätern Zeiten ergangenen Verordnungen, in so weit sie nicht in Unserm Beste Recklinghausen abgeändert sind, ein, ohne jedoch irgend eine, auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung, erworbenen Rechten zu kränken.

2. Den Zeitpunkt, von welchem an zu rechnen, jene landrechtliche Verordnungen gültig und verbindlich seyn sollen, bestimmen Wir auf den 1sten des Monates Julius des künftigen Jahres 1807.

3. Da es einer besonders zu veranstaltenden Bekanntmachung wirklich vorhandenen Gesetze nicht bedarf, so haben Wir Unserer Landesregierung gnädigst aufgetragen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einer Druckerei, welche den Verlag dem Publikum frühzeitig ankündigen soll, um einen billigen Preis und vollständig zu haben seyen.

4. Die Güter-Gemeinschaft unter Personen, welche vor der Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, soll, in sofern durch gültige Eheverträge nicht ein Anderes festgestellt ist, nach wie vor, nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden. Für die Zukunft bleibt es zwar in Dülmen, so wie dieses auch im Beste Recklinghausen wirklich der Fall ist, jedem unbenommen, in Eheverträgen dem Landrechte zu derogiren; jedoch muß dieses durch ausdrücklich ins Einzelne gehende Bestimmun-

gen, nicht mit allgemeiner Beziehung auf fremde Landrechte geschehen. Im entgegengesetzten Falle soll die Ehestiftung, so wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrechte eben so beurtheilt werden, als wenn jene Klausel gar nicht darin ausgedrückt wäre.

5. Letzte Willensverordnungen bedürfen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität; ihre Gültigkeit wird nach den, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, einzig beurtheilt.

6. In Beziehung auf das Hypothekenwesen bleibt es noch zur Zeit bei dem im Amte Dülmen bis jetzt üblichen Verordnungen und Herbringen. Wir behalten Uns gleichwohl vor, diesen Gegenstand näher untersuchen zu lassen und nach den desfallsigen Resultaten zur Zeit das Weitere zu verordnen. Schließlich

7. Soll die gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, auf die gewöhnliche Art, öffentlich bekannt gemacht und angeheftet werden.

19. Berge den 28. Januar 1808. (Y. b. Einführung des Code Napoleon.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 an zu rechnen, in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

2. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesem nach wird

1) Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Dülmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur